

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka
und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4657 –**

Beschaffung von Impfstoffen gegen COVID-19 – Vertragspartner, Leistungsanforderungen, Rücktritts- bzw. Kündigungsklauseln

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß der Mitteilung „Nationale Impfstrategie COVID-19“ der Bundesregierung vom 22. Juni 2021 „beschafft der Bund Impfstoffe zentral über einen europäischen Beschaffungsmechanismus“. Von der Europäischen Kommission würden „im Namen der EU-Mitgliedstaaten Abnahmegarantien mit Herstellern, sogenannte Advance Purchase Agreements, vereinbart“ (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Impfstoff/Nationale_Impfstrategie_Juni_2021.pdf, dort S. 11). Am 20. Mai 2021 teilte die Europäische Kommission mit, sie habe einen dritten Vertrag mit den Herstellern BioNTech und Pfizer zur Impfstoffbeschaffung unterzeichnet. Damit habe sie „im Auftrag aller EU-Mitgliedstaaten“ weitere 1,8 Milliarden Impfstoffdosen für die Zeit von Ende 2021 bis 2023 „reserviert“. Der Vertrag „gestatte“ den Ankauf von 900 Millionen Impfstoffdosen und enthalte eine „Option“ auf den Ankauf von weiteren 900 Millionen Dosen (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_2548). In der Antwort auf eine Kleine Anfrage teilt die Bundesregierung am 14. Januar 2022 mit, die EU-Kommission habe bislang „für die Mitgliedstaaten“ mit diversen Impfstoff-Herstellern, darunter Pfizer/BioNTech, Verträge abgeschlossen. Deutschland habe „aus diesen Verträgen“ in verschiedenen Tranchen bis 16. Dezember 2021 insgesamt 554 Millionen Impfstoffdosen „bestellt“, darunter 287,3 Millionen Dosen des Herstellers Pfizer/BioNTech (Bundestagsdrucksache 20/429).

Am 19. Februar 2021 gab die damalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel anlässlich einer Pressekonferenz ihre Überzeugung kund, die Pandemie sei „erst besiegt, wenn alle Menschen auf der Welt geimpft sind“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/archiv-mediathek/pressekonferenz-von-kanzlerin-merkel-nach-der-g7-videokonferenz-1860056>). Die Bundesregierung verfolgte 2021/2022 eine Politik, die darauf abzielte, ungeimpften (und nicht genesenen) Personen die Teilnahme am öffentlichen Leben zu verwehren („2G“ – beispielhaft hier: https://www.focus.de/gesundheit/news/2g-wird-kommen-lauterbach-fordert-bundesweit-2g-regel-doch-der-nutzen-ist-umstritten_id_24269466.html) bzw. zu erschweren („3G“ – beispielhaft hier: <https://www.>

arztezeitung.de/Politik/Corona-Lauterbach-plaedierte-fuer-3G-in-der-Bahn-422392.html).

Am 10. Oktober 2022 gestand die Managerin von Pfizer Janine Small in einer Anhörung des Europäischen Parlaments ein, dass der COVID-Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer vor der Marktzulassung nicht darauf getestet worden war, ob er die Virusübertragung hemmt (<https://weltwoche.ch/story/die-grosse-impf-luege/>).

1. Wie viele Impfstoffdosen gegen COVID-19 des Herstellers BioNTech/Pfizer hat Deutschland bereits abgenommen, und für wie viele Impfstoffdosen des Herstellers Pfizer/BioNTech besteht eine Abnahmeverpflichtung Deutschlands in der Zukunft?

Wie groß ist die Zahl der Impfstoffdosen, für die eine Kaufoption besteht?

Mit Stand 30. November 2022 war die Bundesrepublik Deutschland dazu vertraglich verpflichtet rund 283 Millionen Dosen des COVID-19-Impfstoffs Comirnaty® des Herstellers BioNTech/Pfizer abzunehmen. Für weitere 92,4 Millionen Dosen Comirnaty® besteht eine Abnahmeverpflichtung.

EU-weit können die EU-Mitgliedstaaten bei Bedarf noch insgesamt weitere 692 Millionen Dosen aktivieren (Stand: 1. Dezember 2022).

2. Wie hoch sind die finanziellen Aufwendungen, die Deutschland für den Bezug von Impfstoffdosen des Herstellers BioNTech/Pfizer aufgrund bereits vereinbarter Abnahmeverpflichtungen zukünftig noch zu leisten hat?

Der Preis pro Dosis unterliegt der vertraglichen Vertraulichkeit und darf nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Aufgrund der Nennung des noch ausstehenden Liefervolumens können die noch ausstehenden finanziellen Gesamtaufwendungen nicht genannt werden.

3. Gegenüber welchen Vertragspartnern hat sich Deutschland jeweils vertraglich zur Abnahme von Impfstoff des Herstellers BioNTech/Pfizer verpflichtet?

Gegenüber welchem Vertragspartner ist ggf. die Kaufoption auszuüben?

4. Wer ist die Vertragspartei der Impfstoffbeschaffungsverträge mit dem Hersteller Pfizer/BioNTech, die unmittelbar zur Abnahme von Impfstoffen verpflichten bzw. über die eine Kaufoption besteht – die EU-Kommission oder Deutschland?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hat im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – einschließlich der Bundesrepublik Deutschland – Beschaffungsverträge mit BioNTech/Pfizer zum Bezug von Comirnaty® abgeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland bezieht durch diese Verträge Comirnaty® direkt vom Hersteller BioNTech/Pfizer. Kaufoptionen werden von der Europäischen Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten gegenüber BioNTech/Pfizer ausgeübt.

5. Welche Erwartung an die Leistungsfähigkeit der COVID-19-Impfstoffe bezüglich
 - a) Eigenschutz und
 - b) Schutz vor Übertragung des Virus auf Dritte

lag der 2G- bzw. 3G-Politik der Bundesregierung in den Jahren 2021 bis 2022 zugrunde (bitte nach den Risikogruppen ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen, Kinder und/oder Jugendliche ohne Vorerkrankungen und sonstige Personen aufschlüsseln)?

COVID-19-Impfstoffe bieten einen starken Schutz vor schweren Erkrankungen, Krankenhausaufenthalten und Tod. Wie stark COVID-19-Impfstoffe jeweils vor Infektionen mit SARS-CoV-2, vor der Übertragung, vor Erkrankung nach der Infektion, vor schweren Verläufen mit Krankenhausaufenthalt und vor Tod als Folge der Erkrankung schützen, ist abhängig von der Variante bzw. den Varianten, die in der Bevölkerung zirkulieren. Die dominierende SARS-CoV-2-Variante hat sich im Verlauf der Pandemie verändert.

In dem ausführlichen Bericht „Monitoring des COVID-19-Impfgeschehens in Deutschland“ des Robert Koch-Instituts finden sich öffentlich einsehbar Auswertungen zu Impfquoten und Impfwirksamkeit sowie die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sowie weitere Informationen. Der Bericht wird monatlich aktualisiert und ist abrufbar unter: <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Monatsbericht-Impfung.html>.

Die STIKO bewertet kontinuierlich auf Basis aller verfügbaren wissenschaftlichen Daten u. a. den Nutzen und die Wirksamkeit der COVID-19-Impfung und bezieht neue Impfstoffe mit ein, sobald diese zugelassen und verfügbar sind oder relevante neue Erkenntnisse vorliegen. In der wissenschaftlichen Begründung der COVID-19-Impfempfehlungen der STIKO sind ausführlich der wissenschaftliche Kenntnisstand zur Wirksamkeit der verschiedenen Impfstoffe in verschiedenen Altersgruppen dargestellt und im Internet abrufbar unter: <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>.

Der 2G- bzw. 3G-Politik der Bundesregierung lag auf Grundlage der Erkenntnisse aus Zulassungs- und Anwendungsstudien die Annahme zu Grunde, dass die verfügbaren COVID-19-Impfstoffe das Übertragungsrisiko des Virus minderten. Zudem konnte davon ausgegangen werden, dass nach einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion mit der Deltavariante oder einer früheren Virusvariante ein zeitlich begrenzter Schutz vor erneuter Infektion bestand. Da davon auszugehen war, dass nicht alle Personen das Impfangebot wahrnehmen, waren zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus in Ergänzung zur Impfkampagne zusätzliche nicht-pharmakologische Maßnahmen erforderlich, die die Wahrscheinlichkeit der Übertragung des Virus reduzieren. Die Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, personengruppenübergreifend Übertragungen zu verlangsamen sowie Risikopersonen zu schützen.

6. Hat die Bundesregierung eine Leistungserwartung an den Impfstoff, wie sie der 2G- bzw. 3G-Politik zugrunde lag und in der zitierten Aussage der damaligen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel beispielhaft zum Ausdruck kommt, als Leistungsanforderung in die Verträge (vgl. Frage 3) aufgenommen – beispielsweise in der Form, dass bei Nichterfüllung der Leistungserwartung ein Kündigungsrecht besteht?
 - a) Wenn die Frage 6 mit Ja beantwortet wird, um welche Leistungsanforderung bzw. Leistungsanforderungen handelt es sich, und in welcher Form wurde bzw. wurden sie in den Vertrag bzw. die Verträge aufgenommen?
 - b) Wenn die Frage 6 verneint wird, warum wurden keine Leistungsanforderungen in die Verträge aufgenommen?
 - c) Wenn die EU-Kommission unmittelbare Vertragspartnerin der Verträge mit dem Hersteller BioNTech/Pfizer sein sollte (vgl. Frage 4), enthalten diese Verträge nach Kenntnis der Bundesregierung eine solche Leistungsanforderung?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Gegenstand der Beschaffungsverträge ist der COVID-19-Impfstoff Comirnaty®. Durch dessen Zulassung wurde belegt, dass der Impfstoff neben einer geeigneten Qualität ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis gegen COVID-19 aufweist. Da mit den Beschaffungsverträgen ein bestimmtes Produkt gekauft wird, ist die vertragliche Anforderung, dass es sich um dieses Produkt handelt.

7. Enthalten die Verträge (vgl. Frage 3) in Bezug auf zukünftige Abnahmeverpflichtungen eine Bestimmung, wonach Deutschland sich vom Vertrag oder von der Verpflichtung lösen kann (Rücktrittsrecht, Kündigungsrecht o. Ä.), und wenn ja, was sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtes?
8. Wenn die EU-Kommission unmittelbare Vertragspartnerin der Verträge mit dem Hersteller BioNTech/Pfizer sein sollte (vgl. Frage 4), enthalten diese Verträge nach Kenntnis der Bundesregierung ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht entsprechend Frage 7, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Beschaffungsverträge verwiesen.

9. Erwägt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des zitierten Eingeständnisses von Pfizer-Managerin Janine Small (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der noch ausstehenden Abnahmeverpflichtungen geltend zu machen oder das Bestehen eines solchen Rechtes zu prüfen, wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 bis 6c verwiesen.

Derzeit ist dies nicht geplant.